

deshalb eine Expertenkommission, die für die vorgesehene Herbsttagung in Brüssel einen neuen Wellenplan ausarbeiten sollte. In Brüssel sollte der Plan bereinigt und bei der europäischen Rundspruchkonferenz im Februar 1939 endgültig ratifiziert werden.²²⁴ Wollte Liechtenstein also bei der Neuverteilung mitzureden haben, musste das Land in Brüssel vertreten sein.

In einer Note an das Eidgenössische Politische Departement ersuchte die Regierung deshalb, «der Leitung der am 3. November d. J. in Brüssel stattfindenden Konferenz» mitzuteilen, «dass die fürstliche Regierung sich an dieser Konferenz vertreten zu lassen beabsichtige». In Bern allerdings wollte man auf diesen Wunsch nicht eingehen und beschied der Regierung, «dass gemäss den Statuten der Union internationale de radiodiffusion nur aktive Mitglieder an deren Versammlung teilnehmen» könnten, also «alle staatlichen und von einem Staate gegründeten Institute, sowie private Gesellschaften und Unternehmungen, die in einem europäischen Staate unter Autorität und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltung einen Rundspruch in diesem betreiben, der für Hörer in den europäischen Gebieten dieses Landes bestimmt ist». Ausserdem wären auch «als aktive Mitglieder der Union alle Staatsinstitutionen der europäischen Regierungen zugelassen, die einen Rundspruchdienst betreiben». Da diese Voraussetzungen in Liechtenstein nicht bestünden, sähe «das Departement zu seinem lebhaften Bedauern auch keine Möglichkeit, dem obenerwähnten Anliegen der fürstlichen Regierung die gewünschte Folge zu geben».²²⁵

Obwohl Liechtenstein dadurch nicht an der Konferenz von Brüssel vertreten war, meldete das Land im anschliessenden Vernehmlassungsverfahren seinen Anspruch auf eine Welle an. Die Generaldirektion PTT versprach, das liechtensteinische Begehren an der am 1. März 1939 in Montreux beginnenden europäischen Rundspruchkonferenz zu vertreten.²²⁶

226 S. o. S. 177.

224 AM, Roditi, Schreiben Marxer an Regierung v. 2. 7. 38;
LRA 166/73, Schreiben GD PTT an Regierung v. 4. 7. 38.

225 AM, Roditi, Note des Eidgenössischen Politischen Departements an die Regierung v. 12. 10. 38 (Abschrift).